

Volks-Zeitung

mit täglichem Unterhaltungs-Blatt
Illustrierter Familien-Zeitung und
farbig illustriertem Witzblatt ULK

Fliese: Prinzenstr. 41, Wiener Str. 1-6, Frankfurter Allee etc.
Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin S.W.

Erheben täglich zweimal, Sonntags nur morgens, Montage nur abends.
Abonnementspreis in Gross-Berlin und vielen Orten der Provinzen
monatlich, frei ins Haus, vierteljährlich M. 2.55, Abonnementspreis für auswärts
bei Bezug durch die Post: monatlich 30 Pf. und vierteljährlich M. 7.50.

Bürger Berlins,
schützt die achtklassige Volksschule!

Im Jahre 1902 wurde der Stadt Berlin von der staatlichen
Behörde die achtklassige Volksschule an Stelle der siebenklassigen
aufgegeben. Die Volks-Zeitung war in jahrelanger
verfolgter Stellungnahme für die achtklassige Schule als die
natürlichste und vollkommenste Organisation der Volksschule
entsprechend der geistlichen achtklassigen Schulpflicht eingetreten.

Kurze Chronik.

Der braunschweigische Staatsminister Harwig hat wegen
feines Gesundheitszustandes seine Verpflegung bei Hofe
auf und beantragt, die der Herzog zum 1. Februar 1914
genehmigt hat.

Die französische Deputiertenkammer beriet
gestern weiter über den Gesetzentwurf betreffend des Inhalts-
und Solderhöhunges für Offiziere und Unteroffiziere.
Ein Antrag Dabiez, der die Gehalts- und Solderhöhungen
der Obersten beschneidet, wurde mit 293 gegen 263
Stimmen angenommen.

Wie verlautet, sind vor der Abreise des französischen
Botschafters Compad von Rankaninopel von diesem und dem
Großherzog Lieberstein eine Unterredung unter-
zeichnet worden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen
und anderer Anstalten bezieht.

Die italienische Regierung beantragte die Auf-
hebung des Einjährigfreiwilligen-Wehens.

Die Wahlen zur künftigen Deputiertenkammer
haben begonnen.

ziehungen zwischen den Ärzten und den Krankenkassen für die ver-
tragslose Zeit geregelt; so stellen diese Versicherungen einen Inter-
ventionsvertrag dar und sichern die ärztliche Versorgung der Arbeits-
verlierer.

Herr v. Jagow als Dr. jur.

Den Vogel in der Kritik des Straßburger Urteils gegen den
Leutnant v. Forstner hat der Berliner Polizeipräsident
v. Jagow abgelehnt. Er fendet der „Kreuzzeitung“ eine
Zurechtweisung, die er nicht mit dem Titel seiner amtlichen Stellung,
sondern als Dr. jur. v. Jagow unterzeichnet, aus-
scheiden will, um darzutun, daß er als Rechtsgelehrter be-
fugt sei, das entscheidende Wort in dem abgeurteilten Streit aus-
zusprechen. Der Dr. jur. v. Jagow vertritt die zum min-
desten ursprüngliche Meinung, der Leutnant v. Forstner hätte
überhaupt nicht angeklagt werden dürfen. Herr
v. Jagow „beweist“ das wie folgt:

Militärische Übungen sind Akte der Staats-
hoheit. Werden ihnen Hindernisse bereitet, wie
in Detmolder, so gilt für deren Befolgung das
Gleiche. Strafverfolgung wegen eines Aktes
der Staatshoheit ist unzulässig. Ein schuldverfälliger
Rechtsgrund, der übrigens in § 7 des preussischen Gesetzes be-
trifft die Konfiskate bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts-
und Diensthändlungen vom 13. Februar 1854 (Gesetzsammlung
Seite 56) für Beamte auch ausdrücklich Anerkennung gefunden hat.
Also durfte gegen den Leutnant v. Forstner Anklage nicht
erhoben werden, geschweige denn Verurteilung er-
folgen. Annehmend hat das Gericht erster Instanz diesen Ge-
sichtspunkt nicht gekannt; die Berufungskammer wird ihn der
Beratung vorweg zugrunde zu legen haben. Wäre die Rechts-
lage anders, so bedürfte sie schicklicher Verbürdung. Denn wenn
unter Offizieren, noch dazu solche, die fast in feindlichem
Gefahr einer custodia inhonesto laufen, weil sie für Ausübung
des königlichen Dienstes freie Bahn lassen, wenn dann erwünscht
dem vornehmsten Verstehe Schande. Ein sie schändendes
Rechtsgebot, nacheinander den genannten preussischen Gesetze, wäre dann
dringende politische Notwendigkeit. Dr. jur. v. Jagow.

Weider kann, was man in allen reaktionären Kreisen auf
schmerzliche bedauern wird, Herr v. Jagow die Anschauungen,
die er in einer „verdächtigem“ Artikel des Straßburger Urteils
vertritt, nicht in Form eines politisch-ethischen Er-
lasses ohne weiteres wirksam werden lassen, wie er gegen
die Damenhilfe in den Heerleuten, gegen die Hutnadeln
und gegen die alzu farbigen Automobile vorgegangen ist.
Wenn militärische Übungen Akte der Staatshoheit sind, bei
denen einem Leutnant nicht verwehrt werden darf, seinen
Säbel auf den Schädel eines lahmen Schulmachers herabzu-
schleudern zu lassen, dann bleibt bedauerlicherweise immer noch
die Frage bestehen, ob der von drei Mann mit aufgeschlagenem
Zeitungsheft begleitete und beschützte Leutnant v. Forstner
auch einen Akt der Staatshoheit beging, als er in die Kom-
mandorei ging und Schokolade kaufte, und ob er auch bei der
„Lebung“ kauft der in ihm vertretenen Staatshoheit um sich
schlagen durfte, wie er wollte, wenn er durch den Zufall eines
Schuldens in „Verführung, Furcht und Schrecken“ verriet
wären wäre?

Für Herr v. Jagows ist ein rechtsrechtlich Auffassung des
Verhältnisses Glatz-Vottragens zum Deutschen Reich ist es
übrigens charakteristisch, daß er sagt, das dortige Militär-
gesetz faßt in § 7 ein Hindernis an.

Die Besetzung der Jünderholzermittel. Die Reichs-
regierung hat Erhebungen über die Jünderholzermittel angeordnet,
um die von schiedlichen Interessentenvertretungen angeregte Frage der
Beseitigung dieser Jünderholzermittel zu prüfen. Wie die „Neue
politische Correspondenz“ erzählt, ist die in der Presse verbreitete
Melodung, daß das Reichsjägeramt zu der Überzeugung gekommen

lei, daß die Beseitigung der Jünderholzermittel mit Schwierig-
keiten verbunden sein würde, die in keinem Verhältnis zu dem Ertrage
der Steuer stehen dürften, unzutreffend. Das Reichsjägeramt hat in
dieser Frage bisher keinerlei Entscheidung getroffen, da die Er-
wägungen noch nicht zum Abschluß gelangt sind.

Menelik wirklich tot.

(Telegraphischer Bericht.)

Amlich wird bekanntgegeben, daß Negus Menelik II. ge-
storben ist. Die Todesnachricht war bereits durch private Mel-
dungen seit einigen Tagen bekannt, jedoch mit Vorbehalt auf-
genommen worden, weil Menelik schon sehr häufig fälschlich to-
tgegagt worden ist.

Erhöhung des Aufnahmehalters
bei der Fremdenlegion.

Die Kritik, die mit Recht von deutscher Seite an der französischen
Fremdenlegion geübt wird, richtet sich nicht nur gegen den
ganzen Charakter dieser Institution, sondern auch gegen Bestim-
mungen, die für die Aufnahme neuer Fremdenlegionäre bestehen.
Es ist hierüber gesagt worden, daß junge Leute von achtzehn
Jahren überhaupt noch nicht imstande sind, einen Einjährig-
jahr und reichlich zu überleben, und daß man zu jungen Menschen nicht
Gelegenheit geben dürfe, in einem Augenblick der Kopflösigkeit einen
Schritt zu tun, den sie dann ihr ganzes Leben lang bereuen könnten.
Wie das „Berliner Tageblatt“ erzählt, hat vor einiger Zeit die fran-
zösische Regierung sich die Aufnahmehaltere selbst zu eigen ge-
macht, und da bei der neuen französischen Rekrutierung, aus Anlaß
der Einführung der dreijährigen Dienstzeit, ohnehin das zwanzigste
Lebensjahr als unteres Eintrittsalter festgesetzt worden ist, so sollen
von jetzt an auch nur junge Leute in die Fremdenlegion aufgenommen
werden, die das zwanzigste Lebensjahr erreicht haben. Einer Um-
gebung dieser und anderer Vorurteile will man durch eine genauere
Kontrolle, in zweifelsfreien Fällen durch Anrufung der Eltern vor-
zuziehen. Es bleibt abzuwarten, welche Resultate diese neuen Grund-
sätze haben werden.

Die Bluttat des Grafen Mielzynski.

(Privat-Telegramm.)

Gräf, 22. Dezember.
Graf Mielzynski empfing heute im Gefolge des Reichstages in
Gegenwart des Amtsrichters Hagen, der zunächst die weitere Unter-
suchung bis zur Heberführung des Grafen in das Untersuchungs-
gefängnis in Wehrich führt, den Besuch eines ihm befreundeten Arztes
aus Wehrich, der schon früher den Grafen behandelt hat. Der Graf
ist außerordentlich ruhig, er kann aufsehender die Trauergemeinde
nicht voll kommen übersehen. Er schläft und ist gut. Nach den
Angaben des Grafen, die dieser, wie hier verlautet, gemacht hat,
muß man annehmen, daß er vielleicht gewillt hat, es be-
standen sich Eindrücke im Schlaf. Er will auch das elek-
trische Licht nicht abdrücken ausgelöscht haben, vielmehr durch
einen Zufall den Hauptkoffer gedrückt haben. Gest hat, daß das
Schlafzimmer der Gräfin in dem allerdings nur eine Nacht bran-
te ist, erleuchtet war, daß man erkennen konnte, wer in der Tür
erhielt. Insbesondere soll deutlich zu unterscheiden gewesen sein,
ob die Person ein Mann oder eine Frau war. Es steht jetzt end-
gültig fest, daß die Gellöcherin der erstjüngsten Gräfin, Frau
v. Kocjowiska Zeugin der furchtbaren Tat ge-
wesen ist. Sie befand sich in einer Ecke des Schlafzimmers der
Gräfin, in der sie von dem Grafen nicht gesehen werden konnte.
Die Gellöcherin wehrt auch nichts von einem unersauten Ver-
such der Gräfin mit ihrem Kissen, dem Grafen Mielzynski.
Sie war seit vier Monaten in den Diensten der Gräfin. Es wird
hier erzählt, daß ihre Vorgängerin ihre Stellung aufgegeben habe,
weil sie nicht mehr mit ansehen konnte, daß der Graf von seiner
Frau und seinem Neffen hintergangen wurde. Wie weit diese
Erzählung auf Wahrheit beruht, wird die Vernehmung der frü-
heren Gellöcherin der Gräfin ergeben. Auch sonst dürften die
Auslagen des Veronalen des Schloßes Aufschluß über die Be-
ziehungen der Gräfin geben. Soweit man unterrichtet ist,
sind diese Auslagen bisher sehr bescheiden. Graf Mielzynski
war, wie allgemein bekannt wird, ein völlig hilfloser Mensch, der
ganz unter dem Einfluß des Alkohol stand. Er war kurze Zeit
mit der Tochter eines polnischen Aristokraten verlobt. Das Ver-
löbnis wurde jedoch bald gelöst, da der Graf aus wiederholt in
betrunkenem Zustande seiner Verlobten Besuche abblies.

Der Reichstag und der Abgeordnete Graf Mielzynski.

Aus Reichstagskreisen schreibt man der „Deutschen Par-
lamentskorrespondenz“:
Ueber die Anwesenheit des Art. 31 der Reichsver-
fassung auf den Fall des Grafen Mielzynski scheinen nach
Aussagen einzelner Blätter irrtümliche Ansichten zu bestehen. Der
Artikel bestimmt, daß ohne Genehmigung des Reichstages kein Mit-
glied während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten
Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden darf, außer
wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden
Tages ergreifen wird. Man scheint nun teilweise anzunehmen, daß
die in dem Artikel enthaltene Ausnahme auf den Fall des Grafen
Mielzynski zutrifft, weil dieser sich am Tage nach der Tat der Polizei-
behörde gestellt hat. Aus dieser Auffassung folgert man, daß eine
Verhaftung des Grafen Mielzynski zulässig und sogar notwendig ist.
Diese Ansicht ist jedoch durchaus unzutreffend. Graf
Mielzynski ist nicht bei Ausübung der Tat und auch nicht

Ein Interimvertrag zwischen Ärzten und Kranken-
kassen. Eine sehr früh bedachte außerordentliche Landesversamm-
lung der Freien Vereinigung der badischen Kranken-
kassen beschloß heute mit der Neuregelung der Ver-
träge zwischen Krankenkassen und Ärzten. Nach eingehender
Debatte wurde mit 208 gegen 40 Stimmen einem Vertragsentwurf
(Mantelvertrag) einstimmig für eine eventuelle vertraglose Zeit, ge-
mäß den Erklärungen über dessen Inhalt, die die Ärztliche Lan-
deszentrale dem Ministerium des Innern und der Freien Vereinig-
ung badischer Krankenkassen gegeben hatte. Auf dem dies-
jährigen Landeskongress haben die Verhandlungen zwischen
untern Ärzten nichts Besseres als den Lebenskampf mitgeben,
wies als die bestmögliche geistige Durchbildung, denn
sie ist und bleibt die feste Grundlage der wirt-
schaftlichen Entwicklung des Einzelnen und
des ganzen Volkes.